



Mitteilung

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 01.07.2021 - Nummer 196

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Satzung

196 Änderung des Satzungsteils „Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 auf Vorschlag des Rektorates die nachstehende Änderung des Satzungsteils „Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien“ (MBL vom 13. November 2003, 2. Stück, Nr. 6 in den Fassungen MBL vom 23. Dezember 2003, 4. Stück, Nr. 13, MBL vom 28. November 2013, 7. Stück, Nr. 37 und MBL vom 28. März 2014, 21. Stück, Nr. 112) beschlossen:

Der Satzungsteil „Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien“ wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird der folgende Paragraph samt Überschrift eingefügt:

„Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation

§ 1a. (1) Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen von Kollegialorganen ist zulässig.

(2) Der*Die Einberufer*in (in der Regel der*die Vorsitzende) entscheidet über den physischen und/oder virtuellen Ort der Sitzung.

(3) Der*Die Sitzungsleiter*in (in der Regel der*die Vorsitzende) entscheidet über den Einsatz allfälliger weiterer Mittel zur elektronischen Kommunikation (z. B. für allfällige geheime Wahlen oder allfällige geheime Abstimmungen).

(4) Bei der Entscheidung nach Abs. 2 und 3 hat der*die Einberufer*in oder Sitzungsleiter*in auf eine adäquate Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und auf eine adäquate Wahrung der Informationssicherheit (Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität) einschließlich der sicheren Identifizierung der Mitglieder und der zuverlässigen Feststellung der Erfüllung von Beschlusserfordernissen zu achten. Zu diesem Zweck hat der*die Einberufer*in oder Sitzungsleiter*in bei der Entscheidung nach Abs. 2 und 3 die diesbezüglichen Empfehlungen der zuständigen Dienstleistungseinrichtung zu berücksichtigen. Will der*die Einberufer*in oder Sitzungsleiter*in von diesen Empfehlungen abweichen, so hat er*sie die Abweichung schriftlich zu begründen. Diese Begründung, die auch auf die Erfüllung der oben genannten Anforderungen im einzelnen einzugehen hat, ist dem

Sitzungsprotokoll anzufügen.“

2. An § 17 wird der folgende Absatz angefügt:

„(6) § 1a in der Fassung Mitteilungsblatt vom 01.07.2021, 43. Stück, Nr. 196 tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Der Vorsitzende des Senates:
Schwarz